

Merkblatt: Waffen rechtssicher vererben

Vorsorge für WBK-Inhaber und Waffenfachhandel



Durch eine vorausschauende Vorbereitung zu Lebzeiten kann den Erben ein rechtssicherer, kostengünstiger und konfliktfreier Umgang mit Waffen und Munition ermöglicht werden. Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass ein Todesfall aufgrund von Krankheit oder Unfall auch unerwartet eintreten kann. Vorkehrungen, was mit den eigenen Waffen im Todesfall geschieht, sollten daher bereits beim Erwerb der ersten Waffe in Erwägung gezogen werden.

Warum Vorbereitung entscheidend ist

Erlaubnispflichtige Waffen unterliegen im Erbfall strengen waffenrechtlichen Vorgaben. Fehlen klare Regelungen, stehen Erben häufig unter erheblichem Zeitdruck, kennen den Wert der Waffen nicht oder haben keinen Zugang zum Waffenschrank. Dies kann zu Rechtsverstößen, dem Verlust der Waffen oder zu unnötigen Kosten (z. B. Blockiersysteme, Tresorneuanschaffung) führen.

Eine gezielte Nachlassvorsorge ist daher kein Formalismus, sondern ein wesentlicher Beitrag zur Rechtssicherheit und Entlastung der Hinterbliebenen.

Waffen ausdrücklich im Testament regeln

Waffenbesitzer sollten erlaubnispflichtige Waffen nicht ungeregelt in der Erbmasse belassen, sondern ausdrücklich verfügen, was mit ihnen geschehen soll. Denn das Erbenprivileg gilt nicht nur für den Erben, sondern auch für den Vermächtnisnehmer und den von einer Auflage Begünstigten. Grundsätzlich ist es nach deutschem Erbrecht nicht möglich einzelne Gegenstände (also auch einzelne Waffen) einzeln zu vererben. Vielmehr fallen diese Gegenstände in die Erbmasse, welche als Ganzes im Wege der Universalsukzession auf den oder die Erben übergeht.

In der Praxis haben sich insbesondere folgende Regelungen bewährt:

- die Anordnung eines Vermächtnisses für einzelne Waffen oder den gesamten Waffenbestand, dabei kann auch ein Erbe oder eine ganze Erbengemeinschaft begünstigt werden
- die Auswahl eines fachkundigen Nachfolgers oder fachkundigen Testamentsvollstreckers (z. B. Jäger, Sportschütze, Sammler mit WBK),
- eine eindeutige Zuordnung, welche Waffe an welche Person übergehen soll.

Dies verhindert, dass Erben, die bisher womöglich wenig mit Waffen zu tun hatten, kurzfristig Entscheidungen mit mangelnder Fachkenntnis treffen müssen oder hohe vermeidbare Kosten, etwa durch den Einbau von Blockiersystemen, entstehen.

Munition kann nicht über eine Erben-WBK vererbt, sondern nur einer berechtigten Person überlassen werden. Eine Ausnahme stellt eine Munitionssammlung dar.

Der Erbe einer Waffensammlung kann diese Sammlung als sogenannter passiver Waffensammler fortführen und damit erhalten. Der Erwerb weiterer Sammlerwaffen zur Komplettierung der geerbten Sammlung setzt jedoch i. d. R. eine entsprechende Sammlererlaubnis voraus.

Sollten letztwillige Verfügungen bzgl. der Waffen getroffen werden, so sind zwingend die zivilrechtlichen Formvorschriften für Testamente, Ehegattentestamente bzw. Vermächtnisse einzuhalten, §§ 2231 ff. BGB.

Fachkundige Nachfolger bevorzugen

Die größte Entlastung für Erben entsteht, wenn die Waffen an Personen vermacht oder vererbt werden, die bereits über ein waffenrechtliches Bedürfnis verfügen.

Vorteile:

- keine Blockierpflicht,
- geringerer Verwaltungsaufwand,
- deutlich niedrigere Kosten,

Merkblatt: Waffen rechtssicher vererben

Vorsorge für WBK-Inhaber und Waffenfachhandel



- reibungsloser Vollzug durch die zuständige Waffenbehörde.

Suchen Sie daher bereits zu Lebzeiten das Gespräch mit dem/den vorgesehenen Nachfolger/n und klären Sie die grundsätzliche Bereitschaft zur Annahme Ihrer Waffen als Erbe oder Vermächtnisnehmer.

Waffenschrank mitvererben?

Werden Waffen in einem A-, A/B- und B-Schrank aufbewahrt, so müssen Erben regelmäßig einen neuen Waffenschrank mit dem aktuellen Standard Widerstandsgrad 0 oder 1 erwerben. Auch das Vererben des Schrankes ändert an dieser Tatsache nichts.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Schränke bereits vor dem Erbfall gemeinsam genutzt wurden (§36 Abs. 4 WaffG – Gemeinsame Aufbewahrung). Sollte der spätere Erbe in häuslicher Gemeinschaft leben und im Besitz eigener Waffen sein, kann eine Regelung der gemeinsamen Aufbewahrung im Erbfall eine erhebliche Erleichterung darstellen.

Rechtssicheren Zugang zum Waffenschrank vorbereiten

Der Zugang zum Waffenschrank ist eines der größten praktischen Probleme im Erbfall. Entscheidend ist stets: Die Zugangsdaten dürfen erst nach dem Todesfall und ausschließlich an den Berechtigten bekannt werden.

Daher sollten Waffenbesitzer Schlüsselverstecke, Zugangs-Codes oder Ersatzschlüssel nicht bereits zu Lebzeiten an den späteren Erben oder Vermächtnisnehmer übergeben, insbesondere dann nicht, wenn hierdurch der Zugriff durch einen Unberechtigten ermöglicht oder erleichtert würde.

Auch in diesem Zusammenhang kann – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – eine bereits zu Lebzeiten bestehende gemeinsame Aufbewahrung eine praktikable und rechtssichere Lösung darstellen.

Folgende Möglichkeiten bestehen zu Übergabe des Schlüsselversteckes oder des Zugangscodes:

- Im Falle eines Vermächtnisses, vermachen Sie neben den Waffen auch den Waffenschrank explizit mit, damit im Falle der Notwendigkeit einer gewaltsamen Öffnung geklärt ist, wer diese verfügen darf.
- Verwahrung bei einer Person mit eigener waffenrechtlicher Erlaubnis
 - Achtung: Die Person muss über die gleiche oder höhere Erlaubnisebene verfügt (z. B.: zweiter Geschäftsführer mit Waffenhandelserlaubnis im gleichen Unternehmen, anderer Jagdscheininhaber, wenn nur Langwaffen im Besitz sind).
 - Stimmen Sie diese Lösung vorab mit Ihrer zuständigen Waffenbehörde ab
- Hinterlegung beim Notar oder Nachlassgericht.
 - direkte Nennung könnte als Übergabe an Unberechtigte gewertet werden – nach Ihrem Tod kann Sie jedoch niemand mehr dafür belangen.
 - Hinterlegung des Codes oder Schlüssels in einem verschlossenen Umschlag, der mit Testamentseröffnung übergeben wird.
 - Nachteil: Mit jeder Änderung des Zugangscodes muss auch die entsprechende Hinterlegung angepasst werden.
 - Sollte Ihr Schrank über einen Hauptcode (Mastercode) und einen Untercode (Pin) verfügen, können Sie den Hauptcode (Mastercode) hinterlegen. Eine Änderung der PIN hat dann keine Auswirkungen auf das Öffnen durch den Hauptcode (Mastercode). Hauptcode und PIN dürfen natürlich niemals übereinstimmen.
- Hinterlegung in einem Bankschließfach
 - Voraussetzung: Das Schließfach kann ausschließlich vom Waffenbesitzer selbst und nach dessen Tod nur von den nachgewiesenen Erben geöffnet werden.

Merkblatt: Waffen rechtssicher vererben

Vorsorge für WBK-Inhaber und Waffenfachhandel



- Tresorschlüssel oder Zugangscode idealerweise zusätzlich in einem versiegelten Umschlag aufbewahren.
- kommerzieller Dienst zur Verwaltung des digitalen Nachlasses
 - Spezielle Anbieter, die nach dem Tod ihres Vertragspartners dessen Angehörigen Unterlagen, Dateien, Zugangsdaten oder Videobotschaften zusenden.
 - Bisher wurde noch nicht gerichtlich geklärt, ob es sich hierbei um eine Übergabe an unberechtigte Dritte handeln kann
 - Achten Sie auf einen Serverstandort in Deutschland und suchen Sie sich einen Anbieter, der bereits länger am Markt ist, um sicherzustellen, dass dieser sich bis zu Ihrem Tod weiterhin besteht.
- verschlüsselte Datei mit Waffen- und Tresordaten
 - Die verschlüsselte Datei kann bereits zu Lebzeiten an den Erben übergeben werden
 - der Entschlüsselungscode wird erst nach dem Todesfall zugänglich gemacht z. B. durch Testamentseröffnung.
 - Wichtig: Die verschlüsselte Datei und der Schlüssel zur Datei dürfen ausschließlich beim berechtigten Nachfolger zusammenkommen. Speichern Sie daher keine Kopien, z. B. auf Ihrem Rechner.

Unterlagen vollständig vorbereiten

Hilfreich für Erben oder Vermächtnisnehmer ist es, wenn zu Lebzeiten eine übersichtliche Dokumentation angelegt wird, die beispielsweise folgende Daten enthält:

- Kopie der Waffenbesitzkarten
- Waffenliste mit Typ, Kaliber und Seriennummer, sowie einem geschätzten Wert der Waffen
- Angaben zur Aufbewahrung (Tresortyp, Standort)
- Kontaktdaten eines vertrauenswürdigen Waffenfachhändlers oder Büchsenmachers
- kurze Handlungsanleitung für Erben (siehe Merkblatt des VDB)

Diese Unterlagen sollten so verwahrt werden, dass sie im Todesfall auffindbar sind, ohne unbefugten Zugriff auf Waffen zu ermöglichen. Ein Beispiel ist ein Umschlag auf dem Waffenschrank, auf den die späteren Erben oder Vermächtnisnehmer bereits zu Lebzeiten hingewiesen werden.

Rolle des Waffenfachhandels in der Vorsorge

Waffenfachhändler und Büchsenmacher können bereits zu Lebzeiten eingebunden werden, etwa durch:

- Beratung zur sinnvollen Nachlassstruktur, beispielsweise durch die Vereinbarung einer Verwahrung für die Erben/Vermächtnisnehmer, bis das Erbe/Vermächtnis abschließend geklärt ist
- Bewertung des Waffenbestandes, um den Erben einen Marktwert an die Hand geben zu können
- Hinweise zu Blockerkosten und zu den Möglichkeiten einer Blockierung, falls dies angeordnet wird
- Übernahme von Waffenbeständen, falls zu Lebzeiten keine geeigneten Erben/Vermächtnisnehmer gefunden werden oder die Erben/Vermächtnisnehmer kein Interesse an der Übernahme der Waffen haben
- Abbau von Überbeständen bereits zu Lebzeiten – die rostige, ausgeschossene Flinte stellt für die Erben mehr Belastung als Nutzen dar, sollten keine wertvollen Erinnerungen genau diesem Stück einen ideellen Wert geben.

Besondere Vorsorge für Händler, Büchsenmacher und Hersteller

Abwicklungen von Waffengeschäften sind immer spezielle Einzelfälle. Hier ist insbesondere zu unterscheiden, ob es sich um ein Gewerbe mit freien Waffen oder mit erlaubnispflichtigen Waffen

Merkblatt: Waffen rechtssicher vererben

Vorsorge für WBK-Inhaber und Waffenfachhandel



handelt. Wichtig ist, die Kommunikation mit der Behörde und deren Einbindung in die entsprechenden Schritte.

Für Waffenhandels- und Waffenherstellungsunternehmen gelten im Erbfall besondere Regeln, die sich deutlich von der Situation privater WBK-Inhaber unterscheiden.

Zwar können Unternehmen zivilrechtlich vererbt oder gesellschaftsrechtlich übertragen werden, Waffenhandels- oder Waffenherstellungserlaubnisse sind jedoch stets personenbezogen und enden grundsätzlich mit dem Tod des Erlaubnisinhabers. Ohne rechtzeitige Vorsorge kann dies zu einem faktischen Stillstand des Geschäftsbetriebs führen, da ohne Erlaubnisinhaber auch die Mitarbeiter nicht berechtigt sind, mit Waffen oder Munition zu handeln, weil die verantwortliche Person im Unternehmen fehlt. Bei Eintritt eines Todesfalls des Erlaubnisinhabers ist durch die Angestellten jeweils unverzüglich Kontakt mit der Behörde aufzunehmen. Vorgaben werden dann für den Einzelfall erlassen. Für die Erben WBK sind die Fristen von § 20 WaffG zu beachten (1 Monat).

Unternehmer im Waffenhandel oder in der Waffenherstellung sollten daher frühzeitig sicherstellen, dass der Betrieb auch im Todesfall des Erlaubnisinhabers handlungsfähig bleibt.

Einzelunternehmer

- Sollten sich rechtzeitig um eine geeignete Nachfolge kümmern, damit diese frühzeitig eine Fachkundeprüfung absolvieren und ggf. bereits eine eigene Handelserlaubnis beantragen kann.
- Bis eine geeignete Nachfolge gefunden ist, empfiehlt sich die Kooperation mit anderen Waffenfachhandels- oder Waffenherstellungsunternehmen, die im Zweifelsfall die Bestände übernehmen können.

Größere Betriebe

- Sollten möglichst mehrere Mitarbeiter mit einer Waffenfachkundeprüfung und ggf. bereits beantragter WHE haben, damit eine Erlaubnis ggf. übertragen werden kann.
- Dies ist im Vererbungsprozess entsprechend festzulegen.

Zentral ist es, das Vorgehen gemeinsam mit der Waffenbehörde abzustimmen und schriftlich festzuhalten. Entsprechende Zugriffsrechte sind gemäß den oben genannten Beispielen zu regeln.